

BEGRÜNDUNG

ZUR

26. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

DER GEMEINDE SCHASHAGEN

FÜR DEN FRIEDHOFSWALD BEI BRODAU

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 24.06.2004):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (2) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O

BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN,
E-MAIL: INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N

TEL: 04521/ 7917-0, FAX: 7917-17
WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung/ Planungserfordernis	2
1.1	Rechtliche Bindungen	2
1.2	Planungserfordernis/ Planungsziele	3
2	Bestandsaufnahme	5
3	Planung	6
4	Ver- und Entsorgung	8
5	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	9
6	Hinweise des Amtes für ländliche Räume Kiel	12
7	Beschluss der Begründung	13

BEGRÜNDUNG

zur 26. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Schashagen für den Friedhofswald bei Brodau.

1 Vorbemerkung/ Planungserfordernis

1.1 Rechtliche Bindungen

Der Landesraumordnungsplan 1998 des Landes Schleswig-Holstein stellt das Gemeindegebiet als ländlichen Raum dar und überlagert die küstennahen Gebiete mit dem Ordnungsraum für Tourismus und Erholung. Nach dem Regionalplan 2004, Planungsraum II wird der Bereich zwischen Ostsee und Bundesstraße B 501 als ländlicher Raum bzw. als Ordnungsraum für Tourismus und Erholung eingestuft. Hier sind vor allem Maßnahmen der Qualitätsverbesserung und Saisonverlängerung erforderlich. Zusätzlich sind die Flächen zwischen den vorhandenen Baugebieten als regionaler Grünzug gekennzeichnet. Der Regionale Grünzug wird nicht beeinträchtigt, da der Wald vollständig erhalten bleibt.

Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1999, Karte 2, kennzeichnet das Gebiet zwischen A1 und der Ostsee als Gebiet „mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“. Gemäß der Karte 3 ist der Küstenstreifen als „Achsenraum des Schutz-

gebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene“ zu entwickeln.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II – Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck – von 2003, Karte 2, weist aus, dass es sich bei dem Küstenbereich (Steilufer) um Geotope handelt. Weitere werden östlich von Bliedorf vermutet. Nach dem Plan gilt der Bereich zwischen B 501 und Ostsee als Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Zusätzlich wird der Bereich zwischen Bliedorf-Strand und Ostsee als strukturreiche Kulturlandschaft hervorgehoben. Parallel der Brodauer Straße ist ein Radweg geplant, der Bestandteil eines Radfernweges parallel der Ostsee werden soll. Zudem empfiehlt der Plan, den unbebauten Bereich zwischen Ostsee und Bundesstraße B 501 als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schashagen stellt im Gebiet bereits Waldflächen dar. Entlang der Küste ist ein Hauptwanderweg dargestellt.

Eine positive landesplanerische Stellungnahme liegt mit Datum vom 14.02.2007 vor.

1.2 Planungserfordernis/ Planungsziele

Ziel der städtebaulichen Planung der Gemeinde Schashagen ist die Planung eines Friedhofswaldes. Dabei wird im Rahmen der 26. Flächennutzungsplanänderung die Planzeichnung dahingehend ergänzt, dass zur Darstellung „*Fläche für Wald*“ zusätzlich ein „*Friedhofswald*“ zugelassen wird.

Da vor Ort grundsätzlich keine Trauerfeiern durchgeführt werden (diese finden im Krematorium statt) ist von keinem erheblichen Verkehrsaufkommen von/ zum Friedhofswald auszugehen.

Zu der Planung von Friedhofswäldern liegt mit Datum vom 28.11.2005 ein Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein an die Unteren Forstbehörden vor. Im Folgenden werden wichtige Aussagen, zur Verdeutlichung der Planungsziele wiedergegeben:

„Einrichtung von „FriedWäldern“ und „RuheForsten“ in Schleswig-Holstein:

Die Bestattungskultur hat in den letzten Jahren erhebliche Veränderungen erfahren. Als Alternative zu traditionellen Friedhöfen finden seit einiger Zeit in Deutschland zunehmend so genannte FriedWälder und RuheForsten Verbreitung. ...

Grundgedanke der FriedWald- und RuheForst-Konzepte ist eine individuelle naturverbundene Form der Urnenbestattung in einem ausgewiesenen Waldgebiet. Hierbei wird die Asche Verstorbener in biologisch abbaubaren Urnen am Fuße eines Baumes beigesetzt. Erdbestattungen sind unzulässig.

Friedwälder und Ruheforste enthalten keine baulichen Anlagen oder Einrichtungen wie: Kapellen, Leichenhallen oder Versorgungseinrichtungen, Grabsteine, Grabkreuze, Grabschmuck (Kränze, Kerzen, Bilder) oder speziell angelegte Wege. Der Wald soll als natürliche Umgebung erhalten bleiben. Am Baum wird lediglich eine kleine Plakette mit einer Nummern- oder Buchstabenkennzeichnung angebracht. Auf Wunsch können auch Initialen, Familienname, Daten des Verstorbenen sowie ein Kreuz oder andere christliche Symbole eingraviert werden. Friedwälder und Ruheforsten stehen Menschen aller Glaubensrichtungen und Konfessionen offen.

Beim FriedWald- bzw. RuheForst-Konzept arbeiten in der Regel drei Rechtspersonen auf vertraglicher Basis zusammen: Die örtliche Gemeinde oder eine als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaft als Friedhofsträger, die FriedWald GmbH bzw. die RuheForst GmbH als Betreiber sowie der Waldbesitzer als Grundeigentümer. Die Ordnung, Gestaltung und Benutzung des FriedWaldes bzw. RuheForstes regelt der Friedhofsträger durch eine Friedhofsordnung.

Zur Beteiligung der Forstbehörden bei der Einrichtung von Friedwäldern und Ruheforsten gebe ich folgende Hinweise:

Friedwälder und Ruheforste sind Friedhöfe im Sinne von § 2 Nr. 10 des schleswig-holsteinischen Bestattungsgesetzes. Sie unterliegen damit bestattungsrechtlich den allgemeinen Bestimmungen über das Friedhofswesen in § 19ff. BestattG. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um Waldfriedhöfe im herkömmlichen Sinne, sondern um naturnah bewirtschaftete, von außen nicht als Friedhöfe erkennbare Bestattungsorte im Wald.

Forstrechtlich bleibt eine als Fried Wald oder RuheForst genutzte Fläche Wald im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 LWaldG, sofern und solange die Waldfläche für die Öffentlichkeit frei zugänglich und ihre Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen stellen Friedwälder und Ruheforsten eine Sondernutzung des Waldes, jedoch keine Nutzungsänderung im Sinne von § 9 Abs. 1 LWaldG dar. Eine Genehmigung der unteren Forstbehörde für die Umwidmung eines Waldes zu einem FriedWald oder einem RuheForst ist insofern nicht erforderlich.

Für die Qualifizierung der Fläche als Wald kommt es allein auf die tatsächlichen Verhältnisse an. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWaldG ist daher auf Friedwälder und Ruheforsten nicht anzuwenden. Nach verfassungskonformer Auslegung sind durch diese Bestimmung nur solche mit Waldgehölzen bestandene Friedhöfe von dem Waldbegriff ausgenommen, die wie Parkanlagen gestaltet sind und zum Wohnbereich gehören, das heißt unmittelbar und erkennbar einer einzelnen Wohnstätte zugeordnet

werden können. Andernfalls ist die mit Waldgehölzen bestandene, zu Bestattungszwecken genutzte Fläche forstrechtlich als Wald anzusehen.

Die forstliche Bewirtschaftung sowie die Ausübung der Jagd sind in Friedwäldern und Ruheforsten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen grundsätzlich zulässig. Besondere Sorgfaltspflichten der Nutzungsberechtigten, insbesondere zur Berücksichtigung der Anforderungen, die sich aus der Nutzung der Fläche als Begräbnisplatz ergeben, sind Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und dem Waldbesitzer. Dies gilt auch für über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Vereinbarungen zur Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer.

Die Zulässigkeit eines Friedwaldes oder eines Ruheforstes nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes lässt Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften wie zum Beispiel dem Landesnaturschutzgesetz unberührt.

Für die Realisierung eines solchen Friedhofes ist ein Flächennutzungsplan erforderlich. Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens erhalten alle in Betracht kommenden Fachbehörden und Fachplanungsträger Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Sondernutzung des Waldes als Friedhof zu äußern und vorhandene Konfliktpotentiale gegebenenfalls auch mit konkurrierenden Nutzungsplanungen aufzuzeigen. Die zu beteiligende untere Forstbehörde kann anhand der vorliegenden Planunterlagen überprüfen, ob das Vorhaben den forstrechtlichen Anforderungen entspricht und entsprechend Stellung nehmen. ...

Sind außerhalb des Waldes ergänzende bauliche Anlagen wie Parkplätze, Versorgungseinrichtungen oder ähnliches erforderlich, kann sich daraus neben der Notwendigkeit einer (parallelen) Änderung des Flächennutzungsplanes auch ein Erfordernis für einen verbindlichen Bauleitplan ergeben.

Ergänzende Baumaßnahmen unterliegen grundsätzlich der baurechtlichen Genehmigungspflicht.“

2 Bestandsaufnahme

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Waldfläche gemäß Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein.

3 Planung

Das Plangebiet ist rd. 28 ha groß.

Ziel der städtebaulichen Planung der Gemeinde Schashagen ist die Planung eines Friedhofswaldes. Dabei wird im Rahmen der 26. Flächennutzungsplanänderung die Planzeichnung dahingehend ergänzt, dass die im Flächennutzungsplan die bisherige Darstellung der Fläche als „Wald“ zusätzlich mit der Zweckbestimmung „Friedhofswald“ überlagert wird. Der 100m-Streifen zur Ostsee ist von der Änderung ausgespart um die Belange der küstennahen Erholung zu berücksichtigen. Aus demselben Grund ist auch der Waldbereich in Nachbarschaft zum östlich angrenzenden Campingplatz Walkyrien nicht mit überplant.

Im überplanten Gebiet sollen künftig Urnenbestattungen möglich sein. Es wird von einer Belegungsdichte von 500 bis 600 Urnen je Hektar ausgegangen. Die Belegung erfolgt über einen längeren Zeitraum. Die Dauer ist abhängig von der Nachfrage nach Bestattungen an diesem Standort. Da vor Ort grundsätzlich keine Trauerfeiern durchgeführt werden (diese finden im Krematorium statt) ist von keinem erheblichen Verkehrsaufkommen von/ zum Friedhofswald auszugehen. Dort sollten 10 Stellplätze an vorhandenen Wegen im Wald ausreichen. Eine zeichnerische Darstellung in der Planzeichnung ist nach Einschätzung der Gemeinde weder sinnvoll noch erforderlich. Ein Parken auf der freien Strecke ist aus Gründen der Verkehrssicherheit auf alle Fälle zu vermeiden. Eine Darstellung in der Planzeichnung ist aufgrund des groben Maßstabes der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

Die Zufahrt zum Gebiet ist über Brodau vorgesehen. Aber auch von Bliesdorf ist die Fläche zu erreichen.

Im Rahmen ergänzender Verträge mit dem Vorhabenträger wird die Gemeinde Schashagen auch Regelungen zur Absicherung des Küstenwanderweges sowie zu berücksichtigenden Abständen zum Wanderweg wie auch zum östlich gelegenen Campingplatz treffen.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen wird auf den Umweltbericht verwiesen, der eigenständiger Bestandteil dieser Begründung ist.

Archäologische Denkmale

Die Belange des Archäologischen Denkmalschutzes werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Angesichts des groben Maßstabes der Flächennutzungsplanänderung von 1:10.000 können die Denkmale nur nachrichtlich übernommen werden, Schutzbereiche können nicht in ausreichendem Detaillierungsgrad dargestellt werden.

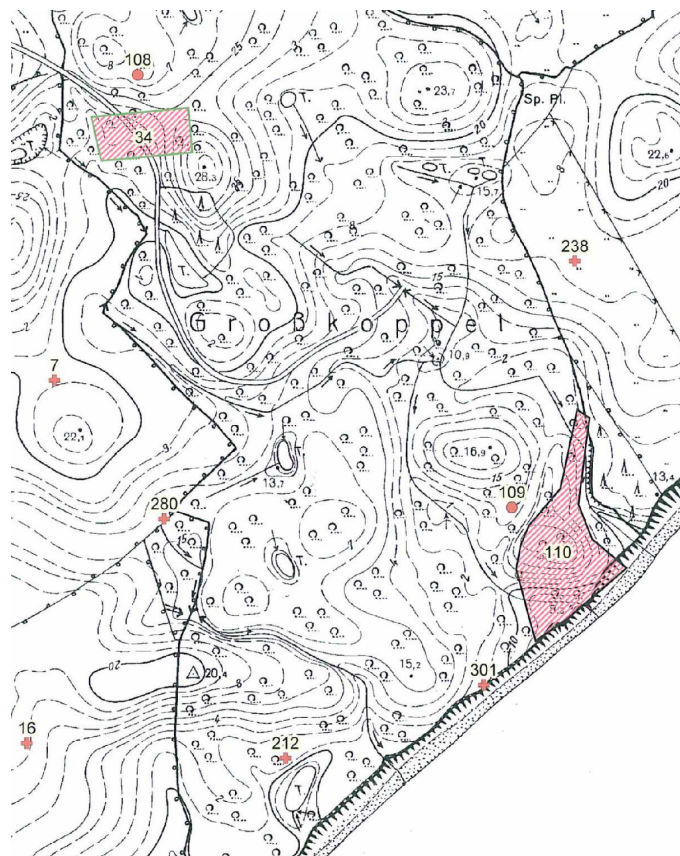
In dem geplanten Ruhewald (zu Gut Brodau, von Ludowig) liegen die Grabhügel LA 108 (DB Nr. 5) und 109 (DB Nr. 6), sowie die mittelalterliche Burg LA 110 (DB Nr. 7).

Die Belegung soll von SO nach NW erfolgen. Von der Belegung ausgelassen werden soll ein Streifen parallel zum Steilhang, der im Wald von einem Weg begrenzt ist und in dem sich der eigentliche Burghügel befindet.

Die nordwestlich des Weges befindlichen Dammzüge, der Burggraben mit begleitendem Wall und der Grabhügel LA 109 sind von der Belegung betroffen. Von den Dämmen und von dem Burggraben mit Wall ist ein belegungsfreier Raum von 50 Metern einzuhalten.

Desgleichen gilt für die vorgeschichtlichen Grabhügel LA 108 und 109.

Planausschnitt aus der archäologischen Landesaufnahme:



4 Ver- und Entsorgung

Eine Ver- und Entsorgung des Gebietes ist nicht erforderlich.

Im Plangebiet befindet sich eine Schmutzwasserdruckrohrleitung DN 150 PN 10 mit Steuerkabel des Zweckverbandes Karkbrook zur Ableitung des Schmutzwassers aus der Feriensiedlung „Brodau-Haffkamp“. Die Lage dieser Entsorgungsleitung im abgebildeten Plan dargestellt. Im beidseitigem Abstand von jeweils 3,00 Meter sollten, da Unterhaltungs- oder Reparaturarbeiten nicht gänzlich auszuschließen sind, aus Gründen der gebotenen Pietät keine Bestattungen zugelassen werden.



Details dazu werden im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt.

5 **Umweltbericht** gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Vorbemerkung:

Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist:

1. **Einleitung**

1a **Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele**

Ziel der städtebaulichen Planung der Gemeinde Schashagen ist die Planung eines Friedhofswaldes. Dabei wird im Rahmen der 26. Flächennutzungsplanänderung die Planzeichnung dahingehend ergänzt, dass zur Darstellung „*Fläche für Wald*“ zusätzlich ein „*Friedhofswald*“ zugelassen wird. Im rd. 28 Hektar großen Gebiet werden Urnenbestattungen möglich sein.

1b **Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung**

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

Der Landesraumordnungsplan 1998 des Landes Schleswig-Holstein stellt das Gemeindegebiet als ländlichen Raum dar und überlagert die küstennahen Gebiete mit dem Ordnungsraum für Tourismus und Erholung. Nach dem Regionalplan 2004, Planungsraum II wird der Bereich zwischen Ostsee und Bundesstraße B 501 als ländlicher Raum bzw. als Ordnungsraum für Tourismus und Erholung eingestuft. Hier sind vor allem Maßnahmen der Qualitätsverbesserung und Saisonverlängerung erforderlich. Zusätzlich sind die Flächen zwischen den vorhandenen Baugebieten als regionaler Grünzug gekennzeichnet. Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1999, Karte 2, kennzeichnet das Gebiet zwischen A1 und der Ostsee als Gebiet „*mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum*“. Gemäß der Karte 3 ist der Küstenstreifen als „*Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene*“ zu entwickeln.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II – Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck – von 2003, Karte 2, weist aus, dass es sich bei dem Küstenbereich (Steilufer) um Geotope handelt. Weitere werden östlich von Bliesdorf vermutet. Nach dem Plan gilt der Bereich zwischen B 501 und Ostsee als Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Zusätzlich wird der Bereich zwischen Bliesdorf-Strand und Ostsee als strukturreiche Kulturlandschaft hervorgehoben. Parallel der Brodauer Straße ist ein Radweg geplant, der Bestandteil eines Radfernweges parallel der Ostsee werden

soll. Zudem empfiehlt der Plan, den unbebauten Bereich zwischen Ostsee und Bundesstraße B 501 als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schashagen stellt im Gebiet bereits Waldflächen dar. Entlang der Küste ist ein Hauptwanderweg dargestellt.

Eine positive landesplanerische Stellungnahme liegt mit Datum vom 14.02.2007 vor. Eine Übereinstimmung mit den landesplanerischen Entwicklungszielen wird damit bestätigt.

- 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden**
- 2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:**

Durch die Änderung werden voraussichtlich keine Umweltmerkmale des Gebietes (erheblich) beeinträchtigt.

Es ist heute Wald vorhanden. Eine forstliche Nutzung in Form von Holzeinschlag erfolgt künftig nicht mehr. Forstliche Maßnahmen werden ausschließlich auf die Pflege des Waldes und den Erhalt der Verkehrssicherheit beschränkt. Insgesamt ist eine ökologische Aufwertung des Waldes zu erwarten, da die Bäume älter werden und die Pflege auf den dauerhaften Erhalt des Bestandes ausgerichtet ist.

Die Beisetzungen in Form von biologisch abbaubaren Urnen am Fuße eines Baumes bewirken keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Erdbestattungen sind im Gebiet unzulässig.

B Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten:

FFH-Prüfgebiete, Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete und andere ökologisch hochwertige Gebiete liegen nicht in unmittelbarer Nähe.

C Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind:

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

D Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind:

Kultur- und sonstige Sachgüter befinden sich nicht in der Umgebung.

E Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Dieses ist in diesem Fall nicht relevant.

F Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsamer und effizienter Umgang mit Energie:

Dieses ist in diesem Fall nicht relevant.

G Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten:

Dieses ist in diesem Fall nicht relevant.

H Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben 2.1a, 2.1c und 2.1d:

Die Schutzgüter werden nach derzeitiger Einschätzung der Gemeinde Schashagen nicht berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher nach derzeitigem Planungsstand nicht erkennbar. Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft::

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

Landschaft:

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Im Plangebiet und Umgebung sind keine Kultur- und sonstige Sachgüter vorhanden.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Alle Schutzgüter werden nicht berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher voraussichtlich nicht erkennbar.

Emissionen:

Keine erheblichen Auswirkungen.

Umgang mit Abfällen und Abwässern:

In diesem Fall nicht relevant.

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame Nutzung von Energie:

In diesem Fall nicht relevant.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Diese sind nicht erforderlich.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:

Alternativen gibt es nicht. Es ist Wald vorhanden der erhalten bleibt.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht entstanden..

3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Aufgrund der nicht zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Planung, ist eine Überwachung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung:

Ziel der 26. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Schashagen ist die Planung eines Friedhofswaldes. Dabei wird die Planzeichnung dahingehend ergänzt, dass zur Darstellung „*Fläche für Wald*“ zusätzlich ein „*Friedhofswald*“ zugelassen wird.

Im rd. 28 Hektar großen Gebiet werden Urnenbestattungen möglich sein. Es wird von einer Belegungsdichte von 500 bis 600 Urnen je Hektar ausgegangen. Da vor Ort grundsätzlich keine Trauerfeiern durchgeführt werden (diese finden im Krematorium statt) ist von keinem erheblichen Verkehrsaufkommen von/ zum Friedhofswald auszugehen.

6 Hinweise des Amtes für ländliche Räume Kiel

Der Geltungsbereich schneidet den 100m Bauverbotsstreifen gem. § 80 Absatz 1 Landeswassergesetz (LWG). Es sollen keine baulichen Anlagen oder typische Einrichtungen eines Friedhofes in dem Friedhofswald entstehen - so wie es der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 28.11.2005 vorsieht.

Grundsätzlich besteht nach § 80 LWG ein Bauverbot innerhalb des 100m Bauverbotstreifens. Es wird beschrieben, dass keine baulichen Anlagen oder Einrichtungen entstehen sollen, so dass keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, Insbesondere innerhalb des 100m Bauverbotstreifens gehe ich davon aus, dass nur Grabstellen für die Aufnahme einer Urne gegraben und anschließend wieder ebenerdig verfüllt werden. Eine Hochwassergefahr besteht auf dem hochliegenden Steilufer nicht. Die Maßnahme liegt nach ihrer Art und Weise im öffentlichen Interesse.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Brodener Steilufer ein aktives Abbruchsteilufer ist. Dieser Umstand sollte bei der Lage des Küstenwanderweges berücksichtigt werden. Der Küstenwanderweg liegt innerhalb des 100m Bauverbotsstreifens. Es wird auf die Regelungen zu den § 80 und 77 LWG verwiesen, nach denen ein Einvernehmen nach § 80 Absatz 3 LWG für baugenehmigungspflichtige Vorhaben, eine Ausnahmegenehmigung nach § 80 Absatz 3 LWG analog für nicht baugenehmigungspflichtige Vorhaben oder eine Genehmigung nach § 77 LWG für Anlagen an der Küste grundsätzlich erforderlich ist.

Eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung einer Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, ersetzt nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutz-rechtliche Genehmigungen nach Landeswassergesetz oder auch nicht ein Einvernehmen zu einer Baugenehmigung.

7 Beschluss der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Schashagen am 20.09.2007 gebilligt.

Schashagen, 26.01.2008

- Siegel -

(Wittrock)
- Bürgermeister –

Die 26. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Schashagen ist am 25.01.2008 wirksam geworden.